

# **SATZUNG**

## **der Samtgemeinde Oderwald über die Festlegung des Schulbezirkes für die Grundschule Cramme**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 29. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schulbezirk**

Der Schulbezirk für die Grundschule Cramme besteht aus den Gemeinden Cramme und Flöthe (Ortsteile Groß und Klein Flöthe).

### **§ 2 Inklusion**

Die Grundschule Cramme ist inklusive Schule für den in § 1 genannten Schulbezirk. Darüber hinaus ist die Grundschule Cramme für alle Förderschwerpunkte, außer Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, Schwerpunktschule (§ 183 c NSchG) für den Schulbezirk der Grundschule Börßum.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1997 außer Kraft.

Börßum, den 04. Februar 2013

gez. Spier  
Samtgemeindebürgermeister